



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 20. Juni 1974

Nr. 3/1974

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zum Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970  
Vom 22. Mai 1974

Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970  
Vom 22. Januar 1974

### III. Bekanntmachungen

Jahresabschluß 1973 der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH.

Aufhebung der Satzung betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für Nichtseßhafte

Satzung betreffend gemeinsame Durchführung der Jugendarbeit der Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, St. Johannes und St. Michael  
vom 30. Mai 1974

Satzung der Innenstadt-Kirchengemeinden St. Aegidien, Dom, St. Jakobi und St. Marien zur gemeinsamen Durchführung der Jugendarbeit  
vom 5. Dezember 1973

Bekanntgabe der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof vom 20. Februar 1974

Bekanntmachung des Beschlusses betreffend die Besoldung der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
vom 3. April 1974

Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Bekanntgabe von geänderten Zulassungsterminen zur 1. theologischen Prüfung betreffend Ordnung für theologische Prüfungen

Neueinteilung der Pfarrbezirke der St. Philippus-Kirchengemeinde

### IV. Kirchliche Organe

Heimvorstand Bahrenhof

Theologischer Ausschuß

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

Beirat für Erziehungsarbeit

Spruchausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gemäß § 19 des Amtszuchtgesetzes der VELKD

### V. Personalmeldungen

### VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz zum Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970**

Vom 22. Mai 1974

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 94 Absätze 1 und 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem zwischen  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover,  
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

am 22. Januar 1974 abgeschlossenen Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
gez. Stoll  
Senior

Der Präses der Synode  
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 13. Februar 1974 in erster Lesung und am 9. Mai 1974 in zweiter Lesung, sowie von der Kirchenleitung am 6. Februar 1974 in erster Lesung und am 22. Mai 1974 in zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Lübeck, den 20. Juni 1974

Die Kirchenleitung  
gez. G ö l d n e r  
Oberkirchenrat

#### Anlage

Ergänzungsvertrag  
zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche  
vom 21. Mai 1970

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin,  
(Landeskirche Eutin)

— vertreten durch die Kirchenleitung —

Die Evangelisch-Lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
(Landeskirche Hamburg)

— vertreten durch den Kirchenrat —

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers  
(Landeskirche Hannover)

— vertreten durch den Landesbischof —

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck  
(Landeskirche Lübeck)

— vertreten durch die Kirchenleitung —

und

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schleswig-Holsteins  
(Landeskirche Schleswig-Holstein)

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung  
und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

schließen in Ergänzung des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 folgenden Vertrag:

#### § 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages werden die Worte „einer Woche, höchstens jedoch von“ gestrichen.

#### § 2

(1) In § 16 des Vertrages wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Will eine Synode, ein kirchenleitendes Organ oder eine Verwaltungsbehörde der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein von einem mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß des Rates nach Absatz 1 abweichen, und haben nochmalige Verhandlungen mit dem Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche zu keinem

Ergebnis geführt, so bedarf es zur Abweichung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in der bisherigen Reihenfolge Absätze 3 bis 5.

#### § 3

Nach § 16 des Vertrages wird ein neuer § 16 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### § 16 a

- (1) Der Rat hat die Aufgabe, die zur Errichtung eines bei Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche arbeitsfähigen Kirchenamtes erforderlichen sachlichen Vorbereitungen und personellen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Rat kann unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der künftigen Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Erfüllung dieser Aufgabe den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes berufen.
- (3) Der Rat kann im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter, insbesondere Dezernenten für das Nordelbische Kirchenamt berufen.
- (4) Die Amtszeit der nach Abs. 2 und 3 berufenen Personen endet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.
- (5) Alle bei den Berufungen nach Abs. 2 und 3 auftretenden dienstrechtlichen Fragen regelt der Rat durch Beschluß.

#### § 4

Für die Bestätigung dieses Vertrages durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen und das Inkrafttreten gilt § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 entsprechend.

Lübeck, den 22. Januar 1974

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin  
gez. Kieckbusch  
Bischof

gez. Muus  
Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate  
gez. D. Wölber  
Präsident des Kirchenrates

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers  
gez. Dr. Wiese  
In Vertretung des Landesbischofs

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck  
gez. Stoll  
Senior

gez. Göldner  
Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins  
Kirchenleitung

gez. Dr. Hübner  
Bischof  
als Vorsitzender der  
Kirchenleitung

gez. Dr. Grauheding  
Präsident des  
Landeskirchenamtes  
als Mitglied der Kirchenleitung

### III. Bekanntmachungen

#### Jahresabschluß 1973 der Evangelischen Darlehns- genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGMBH

Aufgrund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Ham-

burg eGmbH wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1973 veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Mai 1974

Die Kirchenkanzlei  
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

**EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT  
FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG EG**

**Jahresbilanz zum 31. Dezember 1973**

Aktivseite	DM	Passivseite	DM
1. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank .....	11 947 263,36	1. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern	
2. Postscheckguthaben .....	420 707,88	a) täglich fällig .....	48 618 439,32
3. Forderungen an Kreditinstitute ....	83 679 180,58	b) mit vereinb. Laufz. ....	137 163 999,68
4. Anleihen und Schuldverschreibungen	76 155 583,33	c) Spareinlagen .....	31 065 387,08
5. Forderungen an Kunden .....	49 462 543,26	2. Durchlaufende Kredite .....	2 227 074,74
6. Durchlaufende Kredite .....	2 227 074,74	3. Rückstellungen .....	288 864,—
7. Beteiligungen .....	308 000,—	4. Wertberichtigungen .....	425 855,—
8. Grundstücke und Gebäude .....	113 301,73	5. Sonstige Verbindlichkeiten .....	21 569,34
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung ..	44 243,—	6. Geschäftsguthaben .....	2 486 400,—
10. Sonstige Vermögensgegenstände ....	44 545,20	7. Offene Rücklagen .....	1 485 620,24
11. Rechnungsabgrenzungsposten .....	226,08	8. Reingewinn .....	619 459,76
<b>Summe der Aktiven</b>	<b>224 402 669,16</b>	<b>Summe der Passiven</b>	<b>224 402 669,16</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973**

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen .....	12 975 105,58	1. Zinsen und zinsähn. Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften ..	10 349 362,92
2. Provisionen .....	4 119,43	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen u. Wertberichtig. auf Forderg. u. Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellg. im Kreditgeschäft .....	258 376,57	a) festverzinsl. Wertpapieren .....	5 020 756,42
4. Gehälter u. Löhne sowie Aufwendg. für Altersversorgung u. Unterstützung .....	332 892,93	b) Beteiligungen .....	8 816,67
5. Soziale Abgaben .....	34 472,03	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften .....	13 252,48
6. Sachaufwand .....	308 607,47	4. Andere Erträge einschl. der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft .....	27 369,47
7. Abschreibg. u. Wertberichtg. auf Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung ....	62 641,15		
8. Steuern .....	473 864,04		
9. Sonstige Aufwendungen .....	19,—		
10. Jahresüberschuß .....	969 459,76		
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>15 419 557,96</b>	<b>Summe der Erträge</b>	<b>15 419 557,96</b>

**Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz**

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM	2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um .....	DM
Anfang 1973	388	6 282	1 884 600,—	2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um .....	600 900,—
Zugang 1973	50	2 116	634 800,—	3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um .....	633 900,—
Abgang 1973	1	3	900,—	4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	300,—
Ende 1973	437	8 395	2 518 500,—	5. Höhe der Haftsumme .....	300,—

**Aufhebung der Satzung  
betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für  
Nichtseßhafte**

Die Satzung betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für Nichtseßhafte vom 1. Juli 1972 (KABL. 4/1972, S. 83/84) wurde durch Beschluß der Kirchenleitung am 5. Dezember 1973 aufgehoben. Die Trägerschaft für die Nichtseßhaftenarbeit wurde zur gleichen Zeit vom Diakonischen Werk übernommen.

Lübeck, den 31. Mai 1974

Die Kirchenleitung  
In Vertretung  
gez. F u c h s  
Oberkirchenrat

**Satzung  
betreffend gemeinsame Durchführung der Jugendarbeit  
der Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, St. Johannes und  
St. Michael**

Die Dreifaltigkeitsgemeinde, die St.-Johannes-Gemeinde und die St.-Michaels-Gemeinde haben durch ihre Kirchenvorstände gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung zur besseren Durchführung ihrer Jugendarbeit folgende Satzung beschlossen:

**1. Der Jugenddiakon**

- 1.1. Der durch die Kirchenleitung beim Jugendpfarramt angestellte Jugenddiakon arbeitet im Bereich der o. a. Gemeinden.
- 1.2. Der Jugenddiakon untersteht der Dienstaufsicht des Jugendpastors.
- 1.3. Die Aufgaben des Jugenddiakons sind in einer vom Jugendpastor zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen, die mit den Kirchenvorständen abzustimmen ist.
- 1.4. Anstellung und Kündigung des Jugenddiakons müssen im Ausschuß für Jugendfragen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Zustimmung der Kirchenvorstände ist erforderlich.
- 1.5. Der Jugenddiakon muß auf Antrag von den Kirchenvorständen gehört werden. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinden.
- 1.6. Die Gemeinden bemühen sich um eine geeignete Wohnung. Im Fall des Jugenddiakons Klaus Eiben stellt die St.-Johannes-Gemeinde eine Wohnung zur Verfügung.

**2. Der Ausschuß für Jugendfragen**

- 2.1. Zur Planung und Beratung der gemeinsamen Jugendarbeit und zur Unterstützung des Jugenddiakons wird ein Ausschuß für Jugendfragen gebildet. Dem Ausschuß gehören an: der Jugendpastor, der Jugenddiakon, je zwei Vertreter jedes Kirchenvorstandes, von denen einer ein Laienmitglied des Kirchenvorstandes sein sollte.  
Der Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.
- 2.2. Der Ausschuß hat das Recht, weitere an der Jugendarbeit interessierte Gemeindeglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder andere Mitarbeiter gelegentlich oder für dauernd zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.  
Der Ausschuß ist verpflichtet, Anregungen oder Beschlüßvorschläge von Jugendgruppen, vor allem aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Kirchenvorstände zu hören und zu beraten.
- 2.3. Der Ausschuß ist den Kirchenvorständen der drei Gemeinden verantwortlich.  
Für die Geschäftsführung des Ausschusses gelten sinngemäß die Artikel 31, 33 Abs. 1, 36 und 38 der Kirchenverfassung.

**3. Der Haushalt für die Jugendarbeit**

- 3.1. Die Finanzierung der gemeinsamen Jugendarbeit erfolgt durch einen Sonderhaushalt, den der Ausschuß für Jugendfragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aufstellt, beschließt und verwaltet.

Überschüsse sind einer zweckgebundenen Rücklage „Gemeinsame Jugendarbeit“ zuzuführen.

- 3.2. Die Gemeinden stellen fünfzig Prozent der laufenden Kosten der gemeinsamen Jugendarbeit aus eigenen Haushaltsmitteln für den Sonderhaushalt dieser Jugendarbeit zur Verfügung.  
Die erforderlichen Mittel für die gemeinsame Jugendarbeit werden von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der bei der Landeskirche zu beantragenden allgemeinen Haushaltszuschüsse unter Vorlage des Haushaltsplanes für Jugendarbeit eingeworben.
- 3.3. Die Kassenführung obliegt einer Gemeinde, über die sich die Kirchenvorstände verständigen. Die Jahresrechnung ist den Kirchenvorständen vorzulegen. Sie wird von den Kassenprüfern der Gemeinden in jährlichem Wechsel geprüft.  
Artikel 99 der Kirchenverfassung findet im übrigen Anwendung.
- 3.4. Aus dem Sonderhaushalt beschaffte Inventargegenstände sowie das sonstige Vermögen sind gemeinsames Eigentum der Gemeinden. Das Inventarverzeichnis führt der Jugenddiakon.

**4. Schlußbestimmungen**

- 4.1. Diese Satzung kann nur gekündigt werden, wenn die Stelle des Jugenddiakons unbesetzt ist.  
Das Vermögen (Ziffer 3.4.) fällt den Gemeinden zu gleichen Teilen zu. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vermögensauseinandersetzung entscheidet die Kirchenleitung.
- 4.2. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde  
gez. R i n s c h e

Der Kirchenvorstand der St.-Johannes-Gemeinde  
gez. P a u c k e

Der Kirchenvorstand der St.-Michaels-Gemeinde  
gez. L a n g e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den 30. Mai 1974

Die Kirchenleitung  
In Vertretung  
gez. F u c h s  
Oberkirchenrat

**Satzung  
der Innenstadt-Kirchengemeinden St. Aegidien, Dom,  
St. Jakobi und St. Marien zur gemeinsamen Durchführung  
der Jugendarbeit**

Die Gemeinden St. Aegidien, Dom, St. Jakobi und St. Marien haben durch ihre Kirchenvorstände gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung zur Durchführung der Jugendarbeit im Bereich der Innenstadtgemeinden folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden führen ihre gesamte Jugendarbeit im Bereich der Innenstadt gemeinsam durch. Sie stellen hierfür die im Stellenplan aufgeführten hauptamtlichen Mitarbeiter, nämlich

die St.-Marien-Gemeinde	1 Gemeindeglied
die Dom-Gemeinde	1 Gemeindeglied
die St.-Jakobi-Gemeinde	(1 Diakon. z. Z. anders besetzt)
die St.-Aegidien-Gemeinde	1 Gemeindeglied 1 Diakon

als gemeinsame Mitarbeiter der Kirchengemeinden zur Verfügung.

(2) Zur Jugendarbeit gehört auch die Arbeit mit Kindergruppen einschließlich der Konfirmanden.



2. Beschlüsse für Angelegenheiten nach Absatz 1 Buchstaben c) und f) bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 3

1. Dem Heimvorstand gehören an
  - a) die Inhaberin der Pfarrstelle für Landeskirchliche Frauenarbeit und der geschäftsführende Pastor des Diakonischen Werkes  
als geborene Mitglieder;
  - b) 1 Gemeindepastor;  
1 Mitglied der Synode;  
bis zu 3 weitere Mitglieder.
2. Die unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit kann der Heimvorstand Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen. Bis zur Berufung der neuen Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Wiederberufung ist zulässig.
3. Den Vorsitzenden des Heimvorstandes und sein Stellvertreter beruft die Kirchenleitung. Sie vertreten sich gegenseitig.

§ 4

1. Die Kirchenleitung ist unter Übersendung der Tagesordnung zu jeder Sitzung des Heimvorstandes einzuladen. Ihr Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen ist.
3. Der Heimvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

§ 5

Der Vorsitzende des Heimvorstandes führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter. Er kann sie ganz oder teilweise der Heimleiterin übertragen.

§ 6

Die Heimleiterin ist unter der Aufsicht des Heimvorstandes für die Verwaltung des Heimes verantwortlich. Sie führt die Geschäfte des Heimvorstandes, wacht über die Einhaltung der Hausordnung und übt das Hausrecht aus. Der Heimvorstand erläßt für sie eine Dienstanweisung, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

§ 7

Diese Ordnung tritt mit der Berufung des Heimvorstandes in Kraft.

Lübeck, den 17. April 1974

Die Kirchenleitung  
gez. G ö l d n e r  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung**

**des Beschlusses betreffend die Besoldung der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck**

Nachstehend wird der Beschluß betreffend die Besoldung der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, wie ihn die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 3. April 1974 beschlossen hat und dem die Synode auf ihrer Tagung am 9. Mai 1974 zugestimmt hat, hiermit bekanntgegeben.

Lübeck, den 15. Mai 1974

Die Kirchenleitung  
gez. G ö l d n e r  
Oberkirchenrat

**Beschluß**  
betreffend die Besoldung der Pastoren in der  
Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 3. April 1974

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung der Synode gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 4. 2. 1959 (KABl. 2/1959, S. 20) beschlossen:

1. Das Grundgehalt der Pastoren bemißt sich
  - a) von der 1. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 13,
  - b) von der 8. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.
 Das Grundgehalt nach Buchstabe b) erhöht sich bei Erreichen der 12., 13. und 14. Dienstaltersstufe zusätzlich um je eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird Ziffer I des Beschlusses betreffend die Besoldungsregelung für Pastoren, Kirchenbeamte und Mitglieder der Kirchenkanzlei vom 23. 6. 1969 aufgehoben.

Die Kirchenleitung  
gez. G ö l d n e r  
Oberkirchenrat

**Vergütung der  
nebenberuflichen Kirchenmusiker und Vergütung  
einzelner kirchenmusikalischer Leistungen**

I.

Die Vergütungssätze der nebenberuflichen Kirchenmusiker, die in Ziffer I der Verwaltungsanordnung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 5. 5. 71 (KABl. 2/71, Seite 49) festgelegt wurden, sind mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt neu festgesetzt worden:

A. Organistendienst	(in DM)
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst (sonn- und feiertags) .....	137,00
2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags) .....	208,50
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags) .....	273,00
4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags) .....	329,50
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst .....	411,50
<b>B. Kantorendienst</b>	
1. Für die Leitung eines Chores .....	137,00
2. Für die Leitung von zwei Chören .....	223,50
3. Für die Leitung von drei und mehr Chören .....	329,50
<b>C. Einzeldienste</b>	
für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden .....	26,50

II.

Die Vergütungssätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen, die gemäß Ziffer III des Beschlusses der Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 2. 9. 1970, betreffend Allgemeine Gebührenordnung (KABL. 6/1970, S. 41) festgelegt wurden, sind mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt neu festgesetzt worden:

A. Organistendienst	(in DM)	
1. Gottesdienst .....	28,50	(21,00)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	35,50	(27,00)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst .....	42,50	(32,00)
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n) .....	49,50	(37,50)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig) ....	21,00	(16,00)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung .....	11,00	( 8,50)

  

B. Kantorendienst		
1. Chorprobe mit Kindern .....	24,50	(19,50)
2. Chorprobe mit Erwachsenen ....	32,50	(24,50)
3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen) .....	18,00	(13,50)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.

**Allgemeines**

Die vorstehend empfohlenen Vergütungssätze sind für die Kirchengemeinden, Verbände usw. nicht als solche rechtsverbindlich. Eine Verbindlichkeit besteht jedoch, wenn arbeitsvertraglich, gewohnheitsrechtlich oder durch Einzelvereinbarung die Anwendung der jeweiligen landeskirchlichen Vergütungssätze vereinbart worden ist oder wird.

Lübeck, den 26. April 1974

Die Kirchenleitung  
gez. G ö l d n e r  
Oberkirchenrat

**Bekanntgabe**

**von geänderten Zulassungsterminen zur  
1. theologischen Prüfung  
betreffend Ordnung für theologische Prüfungen**

Laut § 1 (1) der Ordnung für theologische Prüfungen vom 17. Mai 1967 in der Fassung vom 3. Dezember 1969 und in der Fassung vom 13. Dezember 1972 (KABL. 1/73, S. 89 ff) gilt in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für die 1. theologische Prüfung die Ordnung der theologischen Prüfungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Die Verordnung zur Änderung dieser Ordnung vom 15. Februar 1974 (KGVBl. Schlesw.-Holst. v. 1. 3. 1974, S. 41) legt fest, daß die Gesuche um Zulassung zur 1. theologischen Prüfung jeweils zum 1. Januar oder zum 1. Juli eines jeden Jahres beim theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzureichen sind.

Dieses wird bekanntgegeben.

Lübeck, den 27. März 1974

Die Kirchenleitung  
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck  
gez. Stoll  
Senior

**Neueinteilung der Pfarrbezirke  
der St.-Philippus-Kirchengemeinde**

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 8. Februar 1974 und kirchenaufsichtlich genehmigt am 8. März 1974 gemäß Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 40 Abs. 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Ziffer 10 der Delegationsanordnung (KABL. 1968, S. 246):

**Pfarrbezirk I**

(Sitz: Am Pohl 13)

Pastor Waack

- Amethystweg
- Am Ährenfeld
- Am Pohl
- Am Rund
- Apfelweg
- Aquamarinweg
- Aurikel-, Birnen- und Blütenweg
- Brandenbaumer Landstr. 1—77 / 2—82
- Burgkoppel
- Dahliensteg
- Diamantweg
- Dreifelderweg
- Edelsteinstr. 1—5 f, 2—46
- Fridtjof-Nansen-Str.
- Hegelweg
- Heiweg
- Herbartweg
- Hohewarter Weg und Hohewarte
- Kantstr.
- Kauffhof
- Kirschenweg und Krokusweg
- Leibnizweg
- Marlistr. 114 — Ende
- Nietzscheweg
- Pensebusch und Pflaumenweg
- Philosophenweg
- Primelpfad, Resedakante, Rosenweg
- Rübenkoppel
- Sandkrugskoppel
- Schellingweg
- Schopenhauerstr.
- Smaragdweg
- Soldatenweg
- Teichweg
- Türkisweg
- Wakenitzweg

**Pfarrbezirk II**

(Sitz: Am Pohl 15)

Pastor Diebenkorn

- Achatweg
- Albert-Schweitzer-Str.
- Edelsteinstr. 7 — Ende und 48 — Ende
- Folke-Bernadotte-Str.
- Granatweg
- Knud-Rasmussen-Str.
- Marliring 68 bis Ende
- Rubinweg
- Saphirweg
- Schlutuper Str.
- Topasweg

## IV. Kirchliche Organe

### Heimvorstand Müttergenesungsheim Bahrenhof

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 3. April 1974 nach § 3 der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof vom 20. Februar 1974 (KABl. 3/1974, S. 165) die Mitglieder des Heimvorstandes und seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter berufen.

Es gehören dem Heimvorstand an:

- a) kraft Amtes  
Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff  
Direktor Pastor Karl-Otto Paulsen
- b) durch Berufung  
Pastor Ulrich Paucke als Gemeindepastor  
Frau Else Witzel als Mitglied der Synode  
Frau Annaliese Stöckmann  
Frau Dr. Hella Ostermeyer  
Kirchenamtmannt Heinz-Jochen Rose

Zur Vorsitzenden wurde Pastorin Dr. Haseloff berufen, als deren Stellvertreter Pastor Ulrich Paucke.

### Theologischer Ausschuß

Die VIII. Synode hat am 9. 5. 1974 als Nachfolger für den ausgeschiedenen Gerichtsassessor Helmut Nörenberg Herrn Ing. Klaus Schrammen zum Mitglied in den Theologischen Ausschuß gewählt.

### Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

Die VIII. Synode hat am 9. 5. 1974 als Nachfolger für den ausgeschiedenen Realschullehrer Willi Heuer Herrn Rektor Horst Zengel zum Mitglied in den Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

### Beirat für Erziehungsarbeit

Für das ausgeschiedene Mitglied Helga Zunk wurde von der Kirchenleitung am 5. Juni 1974 Frau Helga Krüger als Mitglied in den Beirat für Erziehungsarbeit berufen.

### Spruchsausschuß der Ev.-luth. Kirche in Lübeck gemäß § 19 des Amtszuchtgesetzes der VELKD

Nachdem das Geistliche Ministerium die Nominierung ausgesprochen hat und die Mitarbeitervertretung gehört wurde, werden in den nach § 19 des Amtszuchtgesetzes zu bildenden Spruchsausschuß der Lübecker Kirche die Nachfolgenden berufen:

1. Pastor Hesekeiel — Obmann  
Vertreter: Pastor Gerhardi
2. Dr. Timm — rechtskundiges Mitglied  
Vertreter: Amtsgerichtspräsident i. R. Lobsien
3. Pastor Dr. Janssen — Beisitzer der Pastoren  
Vertreter: Pastorin Webecke
4. Kirchenamtmannt Rose — Beisitzer der Beamten  
Vertreter: Kirchenamtsrat Kairies

## V. Personalnachrichten

### Pastoren

In den Ruhestand sind getreten:

Pastor Erich Peter, bisher St.-Michael-Kirchengemeinde, mit Wirkung zum 15. Mai 1974 wegen Erreichung der Altersgrenze.  
Pastor Werner Heilmann, bisher St.-Jakobi-Kirchengemeinde, mit Wirkung zum 1. Juli 1974 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Beurlaubt aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde:

Pastor Horst Prey, bisher St.-Stephanus-Kirchengemeinde, mit Wirkung vom 1. April 1974 für die Dauer von 6 Jahren für einen Auslandsdienst als Pastor der Deutschen Gemeinde in Melbourne/Australien.

Ausgeschieden aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ist:

Pastor (Hilfsprediger) Immo Zillinger mit Wirkung vom 16. Juni 1974.

Berufen wurden:

Pastor Johannes Schack, bisher Melancthon-Kirchengemeinde, mit Wirkung vom 15. April 1974 in eine Pfarrstelle der St.-Lukas-Krankenhausgemeinde. Die Einführung ist für den 4. 8. 1974 vorgesehen.

Als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Heinz Rußmann mit Wirkung vom 1. April 1974. Ihm wurde die I. Pfarrstelle der St.-Stephanus-Kirchengemeinde übertragen. Die Einführung ist am 12. Mai 1974 erfolgt.

Beauftragt wurden:

Pastorin (Hilfspredigerin) Ingeborg Peters, bisher der St.-Lukas-Krankenhausgemeinde zugeteilt, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 mit der kommissarischen Verwaltung der I. Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde.

Pastor (Hilfsprediger) Uwe-Jens Sommer mit Wirkung vom 1. April 1974 mit der kommissarischen Verwaltung der II. Pfarrstelle der St.-Stephanus-Kirchengemeinde.

Zugeordnet wurden:

Pastor Jürgen Wulff, Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, dem Kirchenvorstand St. Thomas zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Diese Zuordnung sowie die von Pastor Burchard Rüter, Jugendpfarramt (KABl. 2/1973, S. 102) erfolgt zunächst befristet auf ein Jahr.

### Zweite theologische Prüfung

Am 18. 2. 1974 bestand der Vikar Uwe-Jens Sommer die 2. theologische Prüfung. Ihm wurde auf Antrag die Anstellungsfähigkeit für die Ev.-luth. Kirche in Lübeck verliehen.

### Ordination

Am 21. 4. 1974 wurde im Dom der Pfarramtskandidat Uwe-Jens Sommer ordiniert.

### Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ wurde der Pfarramtskandidat Uwe-Jens Sommer in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck übernommen.

### Theologiestudenten

Einzutragen in die Liste der Lübecker Theologiestudenten (KABl. 1/1974, S. 111) ist:

Lieselotte Sujatta aufgenommen 10. 5. 1974

Zu streichen in der Liste der Lübecker Theologiestudenten ist:

Karl-Christian Gribel aufgenommen 27. 8. 1970

### Kirchenkanzlei

Ernannt wurde:

Kirchenobersekretär Uwe Arendt zum Kircheninspektor mit Wirkung vom 1. 6. 1974.

## VI. Mitteilungen